

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat [2021/215](#): «Kantonsbeteiligung an Deponien» 2021/215

vom 21. April 2026

1. Text des Postulats

Am 25. März 2021 reichte Simon Oberbeck die Motion [2021/215](#) «Kantonsbeteiligung an Deponien» ein, welches vom Landrat am 24. Februar 2022 als Postulat mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

Ein Deponie-Notstand steht unmittelbar bevor. Die Konsequenzen für die regionale Wirtschaft, aber auch für die Umwelt wären gravierend. Ein Umdenken muss jetzt stattfinden. Gestützt auf die Erkenntnis, dass das aktuelle Marktregime zu Marktverzerrungen geführt hat (Beantwortung meiner Interpellation Schliessung Deponie Höli für Nichtaktionäre 2020/536 vom 16. März 2021), liegt es auf der Hand, dass die prominente Beteiligung Privater auf einer marktbeherrschenden Deponie bei gleichzeitig expliziter Abhängigkeit von Bauvorhaben der öffentlichen Hand, kein Zukunftsmodell für einen fairen Zugang aller Marktteilnehmer zu Deponieraum darstellt. Zudem setzen sich in erster Linie die öffentlichen Bauherren latent Preisspekulationen mit Deponiegebühren in den Angeboten der Bauunternehmen aus. Eine Gleichbehandlung aller Marktteilnehmer ist dringend geboten. Die Entsorgungssicherheit ist ein hohes Gut und gehört zum Service Public.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Gesetzesformulierungen sinngemäss im Umweltschutzgesetz, evtl. Raumplanungsgesetz zu verankern:

- *Der Kanton sichert sich auf seinem Territorium die mittel- und langfristigen Kontingente zur Entsorgung von Inertstoffen (Aushubmaterial Typ B) aus eigener Bautätigkeit sowie von Projekten übergeordneter Bedeutung in der Region Basel (Bahnanlagen, Nationalstrassenbau, Industrieanlagen, u. ä.). Dazu kann sich der Kanton direkt oder indirekt an Deponien im Kanton beteiligen.*
- *Der Kanton stellt über ausgewogene Betreibermodelle sicher, dass für alle Teilnehmer am Baumarkt ein diskriminierungsfreier Zugang zu Deponieraum Typ B sichergestellt ist. Ebenso stellt der Kanton die transparente Preisgestaltung und Abrechnung der Deponiegebühren sicher. Der Kanton setzt zu diesem Zweck ein kantonales Steuerungsgremium ein, welches die langfristige Verfügbarkeit und den diskriminierungsfreien Zugang zu Deponieraum in der Region Basel sicherstellt (Schiedsrichter-Funktion).*

Der Kanton verpflichtet sich, wo immer technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll, Sekundärbau- und Recycling-Materialien bei seinen Bauwerken im Hoch- und Tiefbau einzusetzen. Die Fachstelle Baustoffkreislauf stellt die hoheitliche Umsetzung der entsprechenden Vorgaben aus dem Umweltschutzgesetz bei allen Marktteilnehmern und Baustoffproduzenten sicher.

2. Stellungnahme des Regierungsrats

2.1. Einleitung

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft teilt die Ansicht, dass der Entsorgungssicherheit eine zentrale Bedeutung zukommt. Alle Akteure in der Region müssen einen diskriminierungsfreien und wettbewerbskonformen Zugang zu den Deponien haben. Die Deponien im Kanton Basel-Landschaft müssen dabei insbesondere Abfälle aus dem Wirtschaftsraum Basel aufnehmen können. Dieser Wirtschaftsraum umfasst abgestützt auf die [«Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) die Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, das untere Fricktal (Kanton Aargau) sowie die solothurnischen Bezirke Thierstein und Dorneck. Die Herausforderungen im Bereich der Entsorgungssicherheit im Zusammenhang mit kantonalen Grossprojekten sowie mit Bundesprojekten von strategischer Bedeutung für die Region sind erkannt und in der erwähnten bikantonalen Abfallplanung behandelt.

Es gilt allerdings zu bedenken, dass Deponien das letzte Glied der Verwertungs- und Entsorgungskette darstellen und nur stofflich nicht verwertbare Abfälle auf Deponien abgelagert werden dürfen. Dies unter Berücksichtigung des Stands der Technik und der Verhältnismässigkeit. Im Sinne der Förderung der Kreislaufwirtschaft wurde deshalb im Rahmen der [«Kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) die gängige, dreistufige Abfallhierarchie (Vermeidung, Verwertung und Entsorgung) gemäss der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; [SR 814.600](#)) mit einer qualitativen und priorisierten Abstufung ergänzt (siehe Abbildung 1). Im Sinne eines Zwischenschritts wurde die Vorbereitung zur Wiederverwendung eingeführt. Darunter fällt beispielsweise die Reparatur. Betreffend die stoffliche Verwertung gilt es insbesondere dem Kaskadenprinzip Rechnung zu tragen, das aus einer mehrstufigen Rohstoffnutzung mit abnehmender Produktwertigkeit besteht. Die hochwertige stoffliche Verwertung ist gegenüber einer minderwertigen zu priorisieren. Grundsätzlich ist zudem die stoffliche einer energetischen Verwertung vorzuziehen, sofern dies wirtschaftlich tragbar und ökologisch sinnvoll ist. Im Sinne einer hochwertigen Kreislaufwirtschaft ist zentral, dass Schad- und Störstoffe bei der Aufbereitung von Abfällen zu sekundären Rohstoffen abgetrennt werden. Dadurch ist sichergestellt, dass sich Schad- und Störstoffe im Materialkreislauf nicht anreichern können und somit mehrmalige Verwendungszyklen im Sinne eines «ewigen» Kreislaufs möglich sind.



Abbildung 1: Abfallhierarchie mit den drei Phasen Vermeidung, Verwertung und Entsorgung. Erweitert um eine qualitative Abstufung von Verwertungsmethoden. Bild: AUE BL.

Im Sinne der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit gehören die Suche und Evaluation von geeigneten Deponiestandorten zu den kontinuierlichen Aufgaben des Kantons. Dies speziell auch vor dem Hintergrund, dass die Planungs- und Bewilligungsprozesse von Deponien komplex und zeitintensiv sind, und Projekte – z. B. aufgrund eines Volksentscheids – scheitern können. Geeignete Deponiestandorte müssen durch einen Beschluss des Landrats in den Kantonalen Richtplan (KRIP) aufgenommen werden.

Darauf abgestützt muss im Rahmen einer kommunalen Zonenplanung eine Spezialzone Deponie ausgeschieden werden. Dazu ist ein Entscheid der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrats erforderlich. Alternativ kann bei Projekten von übergeordneter Bedeutung die Sicherung der Flächen zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit auch mittels einem kantonalen Nutzungsplan für eine Spezialzone Deponie erfolgen. Deponien zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für kantonale oder nationale öffentliche Werke und Anlagen erfüllen die Bestimmungen gemäss § 12 Raumplanungs- und Baugesetz (RBG; [SGS 400](#)). Die kantonalen Nutzungspläne werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) erlassen (§ 13 RBG; [SGS 400](#)). Erst wenn eine rechtskräftige kommunale oder kantonale Nutzungsplanung vorliegt, folgen die bau- und umweltrechtlichen Bewilligungsverfahren.

Im Lichte dieser einleitenden Ausführungen geht der Regierungsrat im Folgenden auf die mit dem Postulat vorgebrachten Anliegen ein und führt das Vorgehen aus.

2.2. Kantonale Abfallplanung

Alle mit dem Postulat vorgebrachten Anliegen fallen in den Bereich der kantonalen Abfallplanung und werden auch entsprechend behandelt. Deshalb macht es in einem ersten Schritt Sinn, auf die Abfallplanung des Kantons einzugehen und dann in weiteren Schritten die einzelnen Themen sowie die Planung und das Vorgehen des Kantons detailliert zu beleuchten.

Die Abfallwirtschaft befindet sich in einem steten Wandel und hat immer komplexeren Anforderungen zu genügen. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; [SR 814.01](#)) und die Abfallverordnung (VVEA; [SR 814.600](#)) verpflichten deshalb die Kantone, eine Abfallplanung zu erstellen und diese periodisch zu aktualisieren.

Dadurch soll regional die Entsorgungssicherheit gewährleistet und eine umweltverträgliche und ressourcenschonende Bewirtschaftung der Abfälle sichergestellt werden. Insbesondere müssen auch die Rahmenbedingungen zur Etablierung einer nachhaltigen Kreislaufwirtschaft geschaffen werden. Die Abfallverordnung fordert zudem die Kantone auf, bei der Abfallplanung zusammenzuarbeiten.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bzw. die beiden Umweltämter (Amt für Umweltschutz und Energie Basel-Landschaft (AUE BL) und Amt für Umwelt und Energie Basel-Stadt (AUE BS)) arbeiten im Bereich der Abfall- und Ressourcenwirtschaft bereits seit vielen Jahren eng zusammen. Beispielsweise werden bedeutende Abfallinfrastrukturanlagen wie die Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) oder Deponien gemeinsam genutzt. Aufgrund dieser Ausgangslage sowie der vielen Schnittstellen und gegenseitigen Abhängigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft in der Region wurde 2015 beschlossen, dass die Abfallplanung für die beiden Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt in enger Zusammenarbeit und gemäss den Zielsetzungen des Bundes gemeinsam verfasst wird.

Im 2017 wurde die erste bikantonale Abfallplanung durch die beiden Regierungsräte Basel-Landschaft und Basel-Stadt genehmigt ([«Abfallplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2017»](#)). Die [«Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#), welche die Regierungsräte Basel-Landschaft und Basel-Stadt im 2023 als partnerschaftliches Geschäft genehmigt haben, baut auf dem ersten gemeinsamen Plan von 2017 und einer Beurteilung der Abfallwirtschaft in der Region auf. Sie bietet die Chance, die Kreislaufwirtschaft in der Region als In-

novationsmotor unter ökonomischen Gesichtspunkten weiterzuentwickeln. Dies in enger Zusammenarbeit mit Unternehmen, Fachorganisationen, Verbänden und Bildungsinstitutionen. Der Fokus der [«Kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) liegt auf der Abfallhierarchie, die das Vermeiden von Abfällen vor deren Verwertung und Entsorgung stellt. Sie gewährleistet die Entsorgungssicherheit und entwickelt die Abfallwirtschaft zu einer zukunftsfähigen und nachhaltigen Kreislaufwirtschaft weiter. Die Planung gibt drei übergeordnete strategische Ziele in den Bereichen Abfallvermeidung, Kreislaufwirtschaft und Entsorgungssicherheit vor mit den fünf Schwerpunktthemen Kommunikation und Information, Food Waste, Littering, Baustoffkreislauf sowie Flächenbedarf für die Abfallwirtschaft. Daraus folgen weitere 18 themenspezifische Ziele mit insgesamt 42 Massnahmen.

Die Ziele und Massnahmen gemäss der [«Kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) decken die Anliegen, welche mit dem Postulat 2021/215 angesprochen werden, nahezu vollumfänglich ab.

Im Folgenden werden die Themen

- kantonale Deponie vom Typ B (Kapitel 2.3.),
- raumplanerische Sicherung von Deponiestandorten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit (Kapitel 2.4.),
- Betreibermodelle von Deponien und Begleitgremium (Kapitel 2.5.) sowie
- Einsatz von Sekundär- und Recycling-Baustoffen im kantonalen Hoch- und Tiefbau (Kapitel 2.6.)

behandelt.

2.3. Kantonale Deponie vom Typ B

Mit dem Postulat wird gefordert, dass sich der Kanton auf seinem Territorium die mittel- und langfristigen Kontingente zur Entsorgung von mineralischen Bauabfällen aus eigener Bautätigkeit sowie von Projekten übergeordneter Bedeutung in der Region Basel sichert. Dazu soll sich der Kanton gemäss der Forderung des Postulats auch direkt oder indirekt an Deponien im Kanton beteiligen können.

Unbestrittenermassen stellen Grossprojekte im Infrastrukturbereich eine Herausforderung in den Bereichen Materialmanagement sowie Ver- und Entsorgung dar. Aufgrund des typischerweise grossen Bedarfs an Baustoffen sowie der anfallenden Bauabfallmengen (insbesondere belastetes und unbelastetes Aushubmaterial) ist eine frühzeitige und vorausschauende Planung erforderlich. Diese Planung umfasst in Abhängigkeit der zu erwartenden Abfallmengen und -qualitäten auch die Festlegung von Verwertungs- und Entsorgungsmöglichkeiten.

Um die Entsorgungssicherheit bei Grossprojekten betreffend Deponien zu gewährleisten, müssen vorsorglich spezifische Rahmenbedingungen geschaffen werden. Diese Aufgabe kann nur durch die beiden Kantone gemeinsam gelöst werden – auch wenn die möglichen Deponieflächen ausschliesslich im Baselbiet zu finden sind. Eine bikantonale Abstimmung ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, als dass die Planung von Grossprojekten nicht alle Risiken vorhersehen und abfangen kann. Während der Ausführung sind jederzeit Überraschungen und neue Erkenntnisse betreffend Qualität und Verwertbarkeit der Abfälle möglich.

Aufgrund dieser Ausgangslage wurde in die [«Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) folgendes Ziel aufgenommen: «Der Deponieraum zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für Grossprojekte von strategischer Bedeutung ist im Kanton Basel-Landschaft gesichert (Ziel 4).» Die dazugehörige Massnahme 4 hält fest, dass sich der Kanton Basel-Landschaft an Betreiberorganisationen von entsprechenden Deponien beteiligt oder De-

ponien vom Typ B analog der kantonalen Deponieanlage Elbisgraben (Typ C, D und E) selbst betreibt. In Abhängigkeit der Umsetzungsvariante wird eine mögliche Beteiligung und Unterstützung des Kantons Basel-Stadt durch die beiden Kantone geprüft.

Zwischenzeitlich wurden verschiedene Möglichkeiten zur Umsetzung der Massnahme geprüft. Von einer Beteiligung an der Betreiberorganisation einer aktiven Deponie wurde dabei Abstand genommen. Einerseits würde die Einbindung in eine Betreiberorganisation zu Lasten der Flexibilität gehen, und andererseits würde sich der Kanton betreffend Risiken (bisherige Ablagerungen etc.) im Zusammenhang mit einer aktiven Deponie in eine Abhängigkeit begeben. Im Gegenzug betreibt der Kanton via das kantonale Amt für Industrielle Betriebe (AIB) seit Jahrzehnten die Deponieanlage Elbisgraben vom Typ C, D und E. Es ist somit bereits heute sehr viel Erfahrung betreffend Planung, Bau und Unterhalt sowie Betrieb einer Deponie beim Kanton vorhanden und auch die organisatorischen Strukturen liegen vor. Demzufolge können im Zusammenhang mit einer kantonalen Deponie vom Typ B Synergien genutzt werden.

Ein geeigneter Standort für eine kantonale Deponie vom Typ B wurde gemäss den üblichen Evaluationskriterien für einen Deponiestandort identifiziert und Gespräche mit der betroffenen Standortgemeinde laufen seit einiger Zeit. Dieser Standort muss jedoch im Rahmen der nächsten Vorlage in den Kantonalen Richtplan (KRIP) aufgenommen werden (siehe auch Kapitel 2.4. Raumplanerische Sicherung von Deponiestandorten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit). Aufgrund der klar geregelten Verfahrens- und Bewilligungsabläufe im Zusammenhang mit einer Deponie ist von einem Zeithorizont bis zur Inbetriebnahme von mindestens sechs Jahren zu rechnen. Zwischenzeitlich gilt es wie bis anhin via die üblichen Verwertungs- und Entsorgungswege sicherzustellen, dass mineralische Bauabfälle aus kantonalen Bauprojekten einer geeigneten Verwertungsanlage oder einer entsprechenden Deponie zugeführt werden können.

2.4. Raumplanerische Sicherung von Deponiestandorten zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit

Die Entsorgungssicherheit für nicht stofflich verwertbare, mineralische Bauabfälle muss vorausschauend gesichert werden. Die zunehmende Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region führte über die letzten Jahre zu einem Rückgang der Bauabfallmengen, welche deponiert werden müssen. Es gilt aber festzuhalten, dass nicht alle anfallenden Bauabfälle zu hochwertigen Recycling-Baustoffen aufbereitet werden können. Gewisse Bauabfälle können aufgrund ihrer materialtechnischen Eigenschaften nicht verwertet werden. Zudem müssen Schad- und Störstoffe abgetrennt und ausgeschleust werden. Im Weiteren fallen auch bei der trockenen und nassen Aufbereitung von Bauabfällen Sortierreste und Feinfraktionen an. Diese Abfälle und Behandlungsrückstände können mehrheitlich weder als Baustoff noch energetisch genutzt werden – sie müssen deponiert werden. Konsequenterweise gehören somit auch Deponien als unverzichtbares Element zu einem Baustoffkreislauf. Die Deponien dienen einer umweltgerechten Kreislaufwirtschaft, indem sie eine sichere Senke für Abfälle darstellen und damit unseren Lebensraum schützen. Es wäre somit ein folgenreicher Fehlschluss, mit dem Verzicht auf die raumplanerische Festlegung von Deponiestandorten bzw. zusätzlichem Deponievolumen den Baustoffkreislauf bzw. die Recycling-Baustoffe fördern zu wollen.

Die Evaluation von geeigneten Deponiestandorten gehört zu den dauerhaften Aufgaben des Kantons. Folgerichtig wurde auch diese Thematik in der [«Kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) behandelt. Das Ziel 18 der Abfallplanung hält fest, dass «im Kanton Basel-Landschaft in ausreichendem Mass Deponien vom Typ A bis E zur Verfügung stehen». Die entsprechende Massnahme 39 zu diesem Ziel lautet: «Im Sinne einer Daueraufgabe werden fortlaufend geeignete Deponiestandorte evaluiert, sodass die Entsorgungssicherheit auch langfristig jederzeit gewährleistet ist.»

Mit der KRIP-Anpassung 2018, welche der Landrat im 2020 beschlossen hat, wurden zusätzliche Deponien vom Typ A für unverschmutztes Aushubmaterial in den KRIP aufgenommen. Die Depo-

nien Strickrain (Sissach) und Bruggtal (Bennwil) vom Typ B wurden seit 2018 erweitert. Gegenwärtig läuft der Prozess zur Erweiterung der Deponie Höli in Liestal. Seit der Ausarbeitung der KRIP-Vorlage 2018 wurden jedoch keine weiteren, neuen Deponiestandorte vom Typ B behördenverbindlich raumplanerisch gesichert.

Es wurden aber zwischenzeitlich Deponiestandorte evaluiert und es wurden Standortvorschläge von Unternehmungen geprüft. Aufgrund der geografischen Verzahnung der Kantone Basel-Landschaft und Solothurn ist zudem ein regelmässiger Austausch zum Thema Deponien der Raumplanungs- und Umweltämter der beiden Kantone etabliert. Ziel dieses Austausches ist die enge Abstimmung der Aktivitäten der beiden Kantone im Deponiebereich entlang der Kantonsgrenze.

Aus diesen Aktivitäten sind geeignete Standorte für Deponien vom Typ B im Kanton Basel-Landschaft hervorgegangen. Diese Standorte sollen behördenverbindlich raumplanerisch gesichert werden und eine entsprechende KRIP-Vorlage ist in Ausarbeitung.

2.5. Betreibermodelle von Deponien und Begleitgremium Baustoffkreislauf

Der Kanton hat keine Rechtsgrundlage zur direkten Einflussnahme auf Betreibermodelle von Deponien oder von anderen Abfallanlagen. Eine entsprechende Einflussnahme würde auch einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit darstellen. Der Regierungsrat teilt aber die Ansicht, dass alle Akteure im Baubereich (im weiteren Sinne) und aus dem Wirtschaftsraum Basel (siehe Ausführungen dazu in Kapitel 2.1.) einen diskriminierungsfreien Zugang zum Deponieraum Typ A und B im Kanton Basel-Landschaft haben müssen.

Der Schutz des Wettbewerbs ist eine wichtige ordnungspolitische Aufgabe in einer Marktwirtschaft. Sie wird in der Schweiz in erster Linie über das Instrumentarium des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG; [SR 251](#)) und des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (BGBM; [SR 943.02](#)) erfüllt. Die Anwendung dieser Gesetze obliegt der Wettbewerbskommission (WEKO), einer unabhängigen Bundesbehörde, und ihrem Sekretariat. Die Aufgaben der WEKO sind die Bekämpfung von schädlichen Kartellen, die Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, die Durchführung der Fusionskontrolle sowie die Verhinderung staatlicher Beschränkungen des Wettbewerbs und des interkantonalen Wirtschaftsverkehrs. Die mit dem Postulat geforderte «Schiedsrichter-Funktion» kommt somit der WEKO zu. Im Falle von Anzeichen und Meldungen von Dritten betreffend ein diskriminierendes Verhalten einer Deponiebetreiberin wird den Kanton auch künftig den Austausch mit der WEKO suchen.

Sofern sich zeigen sollte, dass die Deponiebetreiberinnen künftig durch günstige Deponiegebühren den Baustoffkreislauf unterlaufen, kann der Regierungsrat das kantonale Instrument der Deponieabgabe zur Anwendung bringen. Die Baselbieter Stimmberechtigten haben am 19. November 2023 an der Urne die Einführung kantonaler Deponieabgaben als Massnahme des Massnahmenpakets zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel beschlossen. Dieser Beschluss umfasste eine Änderung der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft (KV BL; [SGS 100](#)) und des Umweltschutzgesetzes Basel-Landschaft (USG BL; [SGS 780](#)). Der Regierungsrat Basel-Landschaft hat im Rahmen der politischen Diskussion immer festgehalten, dass eine Deponieabgabe nur als Ultima Ratio Massnahme und gemäss dem Grundsatz «so wenig wie möglich, soviel wie nötig» erhoben wird. Die Erhebung von Deponieabgaben ist demzufolge dann angezeigt, wenn Deponiebetreiberinnen mit günstigen Deponiegebühren den Baustoffkreislauf unterlaufen, die deponierten Mengen hoch sind, und im Gegenzug die Behandlungsanlagen für Abfälle mit Typ B Qualität (Aushubwaschanlagen und Aufbereitungsanlagen) nicht ausgelastet sind. Die Änderung des USG BL ([SGS 780](#)) wurde noch nicht in Kraft gesetzt, weil das Zusammenspiel der verschiedenen Massnahmen im Bereich des Baustoffkreislauf evaluiert wird. Die Details zu den Deponieabgaben werden in der Verordnung über den Umweltschutz (USV; [SGS 780.11](#)) geregelt. Diese Detailregelungen (z.B. im Bereich der Dokumentation) sind abhängig von der Wirkungsweise des Massnahmenpakets. Die Änderung der USV ([SGS 780.11](#)) sowie die Inkraftsetzung von USG BL; SGS 780 und USV ([SGS 780.11](#)) wird gemeinsam erfolgen.

Zur Etablierung eines Baustoffkreislaufs in der Region wurde seitens der Bau- und Umweltschutzdirektion (BUD) im Juli 2018 die Task Force «Baustoffkreislauf Regio Basel» initiiert. In rund fünfjähriger Arbeit hat die Task Force den Handlungsbedarf und die Massnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Baustoffkreislaufwirtschaft in der Regio Basel erarbeitet, realisiert und insbesondere die folgenden gesetzten Ziele erreicht:

- Raumplanerische Festsetzung von Deponiestandorten, welche den Deponieraumbedarf für die nächsten rund 20 Jahre abdecken, im Kantonalen Richtplan (KRIP) im 2020.
- Beschluss einer generellen Rückbaubewilligung für alle Bauwerke und damit Steuerung der Verwertungskanäle für die zentralen Baustoffe. Die Inkraftsetzung erfolgte im 2023.
- Aufbau einer Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des Amts für Umweltschutz und Energie (AUE) zur Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in den Bereichen Rückbau und Abfallverwertung sowie zur Qualitätsüberwachung der produzierten Sekundärbaustoffe sowie eines Monitorings.
- Selbstverpflichtung zur Verwendung von Sekundärbaustoffen bei kantonalen Bauwerken im Hoch- und Tiefbau.
- Setzen günstiger Rahmenbedingungen für den Aufbau einer Baustoffaufbereitungs-Industrie, welche mit Aufbereitungs- und Bodenwaschanlagen die Verwertung der anstehenden Rückbau- und Aushubmaterialien sicherstellt. Zahlreiche Projekte sind in der Bewilligungsphase oder bereits in Umsetzung.
- Schaffung stabiler Voraussetzungen für die im Aufbau befindliche Recyclingindustrie durch die Möglichkeit der Erhebung einer Deponieabgabe, wenn das Preisgefüge sinnvolles Recycling verhindert.

Die Task Force wurde nach der Erreichung der zentralen Ziele im Dezember 2024 aufgelöst.

Mit der [«Kantonalen Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) wurde festgelegt, dass die kantonalen Verwaltungen eine Vorbildrolle bezüglich Abfallvermeidung und Ressourcenschonung im Bauwesen übernehmen (Ziel 10). Die dazugehörige Massnahme 15 hält fest, dass als «Runder Tisch Baustoffkreislauf Regio Basel» ein regelmässiger Austausch zwischen den Kantonen und den Verbänden der Bauwirtschaft und der Bauabfallverwertung organisiert wird. Er gilt als Nachfolgegremium der Task Force «Baustoffkreislauf Regio Basel». Die Umsetzung dieser Massnahme erfolgt im Frühling 2026. Die zielführende Zusammenarbeit aller Akteure im Baubereich ist zentral für die Weiterentwicklung des Baustoffkreislaufs. Deshalb wird die Task Force durch ein neues, breiter aufgestelltes Begleitgremium «Baustoffkreislauf Regio Basel» ersetzt. Zentral dabei ist auch wieder die Bikantonalität. Die politische Leitung des Begleitgremiums übernehmen gemeinsam Regierungsrätin Esther Keller, Vorsteherin des Bau- und Verkehrsdepartements (BVD) Kanton Basel-Stadt und Regierungsrat Isaac Reber, Vorsteher der BUD Kanton Basel-Landschaft. Nebst den kantonalen Bau- und Umweltämtern werden auch die Verbände der Bau- und Recyclingwirtschaft, die Planerfachverbände, die Gemeinden sowie die Forschung und Lehre dem neuen Gremium angehören. Es ist vorgesehen, dass das Begleitgremium an ein bis zwei Terminen pro Jahr zusammenkommt um aktuelle Entwicklungen im Bereich des Baustoffkreislaufs zu diskutieren. Insbesondere sollen Hemmnisse und Defizite identifiziert werden, so dass durch die Kantone bzw. durch die zuständigen Akteure zielführende Massnahmen entwickelt und umgesetzt werden können.

2.6. Einsatz von Sekundär- und Recycling-Baustoffen im kantonalen Hoch- und Tiefbau

Der Baustoffkreislauf funktioniert nur dann, wenn die Verwendung von Sekundär- und Recycling-Baustoffen bereits beim Planungsprozess von Gebäuden und Infrastrukturbauwerken vorgesehen wird. Diesbezüglich kommt allen Bauherrschaften eine grosse Bedeutung zu. Nur durch die Rückführung von mineralischen Sekundärrohstoffen und durch die Substitution von Primärbaustoffen kann der Materialkreislauf geschlossen und kostbarer Deponieraum geschont werden.

Den Kantonen und auch den Gemeinden als bedeutende Bauherren – speziell im Infrastrukturbau – kommt dabei eine Vorbildrolle zu. Dies ist erkannt und bereits die Landratsvorlage «Massnahmenpaket zur Förderung des Baustoffkreislaufs Regio Basel» ([2021/472](#), Landratsbeschluss vom 27. Januar 2022) umfasste als Massnahme eine Selbstverpflichtung des Kantons zum Einsatz von Recycling-Baustoffen im Hoch- und Tiefbau sowie die Etablierung eines Monitorings zur Wahrnehmung der Eigenverantwortung.

Im Bereich Tiefbau wurden die Zielvorgaben in der bikantonalen Richtlinie «Materialtechnologie im Tiefbau – Anforderungen und zulässige chemische Belastung bei Lieferung, Einbau und Entsorgung an Materialien im Tiefbau» erlassen. Diese Richtlinie wurde partnerschaftlich durch die beiden Tiefbauämter und die beiden Umweltämter der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt ausgearbeitet und am 31. März 2019 erlassen. Seither wurde die Richtlinie mehrfach angepasst und überarbeitet.

Die Wahrnehmung der Eigenverantwortung betreffend Einsatz von Recycling-Baustoffen im kantonalen Hochbau wurde im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen dem AUE und dem Hochbauamt (HBA) vom 18. November 2020 definiert. Die Zielvorgaben werden periodisch überprüft und bei Bedarf im Sinne des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses angepasst. In den Wettbewerbsausschreibungen des HBA werden zudem eine konsequente Systemtrennung (z. B. keine eingelegten Leitungen) und der Verzicht auf Kompositbaustoffe (wie Faserzemente etc.) gefordert. Dies vereinfacht im Falle eines künftigen Um- oder Rückbaus die Wiederverwendung (*Reuse*) von Bauteilen sowie die stoffliche Verwertung der Baustoffe (*Recycling*).

Die Prozesse in den Bereichen Hoch- und Tiefbau werden auf eine hochwertige Verwertung der anfallenden Bauabfälle ausgerichtet. Dadurch ist sichergestellt, dass die Weiterentwicklungen der Baustandards sowie des Stands der Technik in den Zielvorgaben des Kantons im erforderlichen Ausmass berücksichtigt werden.

Zur Gewährleistung eines hochwertigen Baustoffkreislaufs müssen über die gesamte Prozesskette von der Schadstoffermittlung, über die Schadstoffentfrachtung bis hin zum eigentlichen Rückbau und der Aufbereitung oder Deponierung der Bauabfälle Massnahmen umgesetzt werden. Durch die Bewilligungspflicht von Rückbauvorhaben (seit September 2023) ist sichergestellt, dass Vorgaben und Kontrollen entlang der gesamten Prozesskette möglich sind. In diesem Bereich liegen die Hauptaufgaben der Fachstelle Baustoffkreislauf innerhalb des AUE. Bau- und Rückbauvorhaben werden von den Bau- und Rückbaubewilligungsgesuchen bis hin zur stichprobenartigen Kontrolle des Umgangs mit den Bauabfällen begleitet. Zudem werden auch Aufbereitungsanlagen zur trockenen und nassen Aufbereitung von mineralischen Bauabfällen sowie Deponien regelmässig kontrolliert.

Die strategischen Eckpunkte zum Baustoffkreislauf, welche durch die Task Force «Baustoffkreislauf Regio Basel» ab 2018 festgelegt worden sind, wurden weiterentwickelt und in die [«Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#) übernommen. So wird in der Abfallplanung festgehalten, dass die kantonalen Verwaltungen eine Vorbildrolle bezüglich Abfallvermeidung und Ressourcenschonung im Bauwesen übernehmen (Ziel 10). Abgestützt auf dieses Ziel werden nebst der bereits erwähnten Massnahme 15 betreffend Begleitgremium «Baustoffkreislauf Regio Basel» (siehe Kapitel 2.5.) fünf weitere Massnahmen definiert:

- Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt setzen im Hoch- und Tiefbau Recycling-Baustoffe und Recyclingbauteile ein. Dies geschieht im Rahmen der technischen Möglichkeiten, unter Wahrung der Verhältnismässigkeit und um Primärbaustoffe zu substituieren. Nicht erneuerbare Ressourcen werden durch erneuerbare oder durch sekundäre Produkte ersetzt, erneuerbare werden nachhaltig genutzt. Dazu erlassen die beiden Kantone Richtlinien und Weisungen, führen ein jährliches Monitoring durch und überprüfen periodisch die Einhaltung dieser Vorgaben (Massnahme 16).
- Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt realisieren im Hoch- und Tiefbau nachhaltige Bauwerke mit Leuchtturmcharakter (Massnahme 17).

- Bei Gebäuden, die nicht mehr für ihren ursprünglichen Zweck genutzt werden, überprüfen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt das Potenzial für eine Umnutzung oder einen Umbau (Massnahme 18).
- Die Gemeinden werden zur Übernahme der kantonalen Richtlinien und Weisungen für den Hoch- und Tiefbau im Bereich Baustoffkreislauf eingeladen. Es werden partnerschaftliche Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden abgeschlossen (Massnahme 19).
- Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt informieren die jeweilige Zielgruppe (Bevölkerung, Fachleute etc.) regelmässig über nachhaltige Bauvorhaben sowie über den Einsatz von Recycling-Baustoffen und Recycling-Bauteilen im kantonalen Hoch- und Tiefbau (Massnahme 20).

Die Umsetzung dieser Massnahmen läuft.

2.7. Schlussfolgerungen und weiteres Vorgehen

Im Lichte der obenstehenden Ausführungen hält der Regierungsrat zusammenfassend fest, dass die Anliegen, welche mit dem Postulat [2021/215](#) vorgebracht worden sind, grossmehrheitlich aufgenommen und bearbeitet sind bzw. aktuell bearbeitet werden. Eine zentrale Rolle spielt dabei die [«Kantonale Abfall- und Ressourcenplanung Basel-Landschaft und Basel-Stadt 2023»](#), welche die bikantonale Strategie im Abfall und Ressourcenbereich darstellt und Ziele und Massnahmen umfasst. Die Umsetzung der Massnahmen, welche die Anliegen des Vorstosses behandeln, läuft und mit diesem Bericht wird über den Stand informiert. Aufgrund der regelmässigen Überprüfung und Überarbeitung dieser Strategie – in der Regel rund alle fünf Jahre – ist sichergestellt, dass eine kontinuierliche Anpassung und eine Ausrichtung auf die Gegebenheiten gewährleistet ist.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat [2021/215](#) «Kantonsbeteiligung an Deponien» abzuschreiben.

Liestal, 21. April 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich